

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 28.4.2006

Nr.: 6

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 119 Kommunalwahl -
Nächst festgestellter Bewerber..... 167
 - 120 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasserlei-
tung Burg 167
 - 121 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung
Ortsnetz Theeßen..... 168
3. Sonstige Mitteilungen
 - 122 Truppenübung „NEPTUNES SWORD“ der Briti-
schen Streitkräfte in der Zeit vom 22.05. bis
2.06.2006 169
 - 123 Einsatzübung „Blauer Dragoner“ des Wehrbe-
reichskommando IV München vom 07.05.2006 –
20.05.2006..... 170

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 124 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Roßdorf 170
 - 125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Wulkow..... 171
 - 126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Biederitz..... 172
 - 127 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Hohenwarthe 174

- 128 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Königsborn.. 175
 - 129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Lostau..... 176
 - 130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Pietzpuhl..... 178
 - 131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung 2006 der Gemeinde Woltersdorf.. 179
 - 132 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für stra-
ßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohen-
warthe..... 180
 - 133 Hauptsatzung der Stadt Gommern..... 188
 - 134 Geschäftsordnung der Stadt Gommern..... 197
- #### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 135 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Demsin 206
 - 136 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der
Gemeinde Hohenwarthe 206
 - 137 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Hohenwarthe 207
 - 138 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Gerwisch..... 207
 - 139 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der
Gemeinde Pietzpuhl..... 208
 - 140 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Pietzpuhl..... 209
 - 141 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Biederitz 209
 - 142 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der
Gemeinde Woltersdorf 210
 - 143 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der
Verwaltungsgemeinschaft Möser..... 210

144 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser..... 211

145 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz212

146 Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wüllnitzer Feld“ Gemeinde Gübs..... 213

147 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss 2. Auslegung Entwurf 2. Änderung/Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz. 213

148 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss 3. Auslegung Entwurf Bebauungsplan „Grabenbruch“ Lostau..... 214

149 Bekanntmachung über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan „Grabenbruch“ Gemeinde Lostau 214

150 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz Allgemeines Wohngebiet..... 215

151 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Satzung über den Bebauungsplan – „An der Mühle“ OT Güsen 215

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

152 Kundeninformation zur Trinkwasserqualität der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH 216

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

153 Hinweisbekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft.....217

154 Vermessung gemäß Flurbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow und Vehlitz Ortsumgehung Gommern – Dannigkow (B184) Bekanntmachung 218

155 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Nachschätzung in der Gemarkung Güsen218

156 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Nachschätzung in der Gemarkung Parchau..... 218

157 Bekanntmachung des Finanzamtes Genthin über die Nachschätzung in der Gemarkung Parey 219

158 Hinweisbekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der Gemeinde Körbelitz..... 219

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

119

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Mit Wirkung vom 6. April 2006 rückt Herr Bernd Neumann als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Lutz Nitz in den Kreistag nach.

Burg, den 11. April 2006

In Vertretung

gez. Berkling

120

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-

Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserleitung Burg, August-Bebel-Str. 42 - 54
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	25	421/4, 222/1
	27	10014, 10015, 10018, 10020, 10022, 10024, 10027

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Mai 2006** bis **5. Juni 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. April 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetz Theeßen, Theeßen-Stresow
Antragsteller: WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Theeßen	1	391/55, 412/55, 537/55, 396/55, 415/55, 416/55, 398/55, 400/55, 401/55, 402/55, 403/55, 404/55, 198/55, 199/55, 195/55, 70, 194/54, 10000, 202/57, 10005, 211/67, 10003, 10006, 388/68, 65/3, 69/3, 72/7, 71, 183/73, 184/74, 74/5, 188/74
	2	78, 79/6
	4	19, 21, 22

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Mai 2006** bis **5. Juni 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 10, 39291 Möckern sowie in der Außenstelle Küsel der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, Zimmer 3, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. April 2006

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land

**Truppenübung „NEPTUNES SWORD“ der Britischen Streitkräfte
in der Zeit vom 22.05. bis 12.06.2006**

In der Zeit vom 22.05.2006 – 12.06.2006 findet auf dem Gebiet der Landkreise Havelland, Jerichower Land und Stendal eine Pionierübung „NEPTUNES SWORD“ des 28 ENGR REGT der Britischen Streitkräfte statt. Vom Übungsgebiet ist die Mitte bis hin zum nördlichsten Teil des Jerichower Landes, von Möckern bis Mangelsdorf, betroffen.

An der Übung nehmen	350	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	154	Radfahrzeuge
davon	15	MLC 24 Tonnen und höher
	36	Kettenfahrzeuge
	-	Luffahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
 Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
 Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
 Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez, Brendel

123

Landkreis Jerichower Land

**Einsatzübung „Blauer Dragoner“ des Wehrbereichskommando IV München vom
 07.05.2006 – 20.05.2006**

In der Zeit vom 07.05.2006 – 20.05.2006 findet auf dem Gebiet der GÜZ Magdeburg Letzlinger Heide, Burg, Truppenübungsplatz Altengrabow eine Einsatzübung „Blauer Dragoner“ des Wehrbereichskommando IV München statt.

An der Übung nehmen	1300	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	400	Radfahrzeuge
davon	80	MLC 24 Tonnen und höher
	8	Kettenfahrzeuge
davon	8	gepanzerte Kampffahrzeuge
davon	8	MLC 24 Tonnen und höher
	-	Luffahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
 Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
 Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
 Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

124

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
 der Gemeinde Roßdorf**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 02.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	337.600 EURO
in der Ausgabe auf	337.600 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	249.500 EURO
in der Ausgabe auf	249.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Roßdorf, den 02.02. 2006

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.05. bis 10.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 12.04.2006

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

125

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
der Gemeinde Wulkow**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in der Sitzung am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	325.900	EURO
in der Ausgabe auf	325.900	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	102.700	EURO
in der Ausgabe auf	102.700	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **220 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer

270 v.H.

Wulkow, den 01.03.2006

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.05. bis 10.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 12.04.2006

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 44 Abs. 3, Nr. 4, 92, 93, 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S.568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.901.600 €
in der Ausgabe auf	4.901.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.821.900 €
in der Ausgabe auf	3.821.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------------|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 | v.H. |

Biederitz, den 16.02.2006

gez.:Janke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 05.04.2006 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

127

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
 der Gemeinde Hohenwarthe**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.511.400 €
- in den Ausgaben	1.511.400 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	527.100 €
- in den Ausgaben	527.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Hohenwarthe, den 21.02.2006

gez. Bergmann
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 von der Kommunalaufsicht des Landkreise Jerichower Land mit Schreiben vom 29.03.2006, Az.: 15 69 60 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

128

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 Für Gemeinde Königsborn

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Königsborn

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Königsborn am 01.02.2006 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

Festgesetzt
 In Höhe von

€

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	885.300
die Ausgaben	885.300
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	175.000
die Ausgaben	175.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 aufgenommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

Königsborn, 01.02.2006

gez.: Paschke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Königsborn mit Schreiben vom 21.03.2006 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 05, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

129

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
der Gemeinde Lostau**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 14.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf 1.590.000 €
 - in den Ausgaben auf 1.590.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf 3.791.300 €
 - in den Ausgaben auf 3.791.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.652.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbsteuer	250 v.H.

Lostau, den 14.02.2006

Kreye
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 20.03.2006 unter Aktenzeichen 15 71 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

130

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
 der Gemeinde Pietzpuhl**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 07.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	216.200 €
- in den Ausgaben	305.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	453.700 €
- in den Ausgaben	643.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	325 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Pietzpuhl, den 07.03.2006

gez. Reinhold
 Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 07.04.2006, AZ 15 73 60 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

131

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
 der Gemeinde Woltersdorf**

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Woltersdorf am 13.02..2006 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

Festgesetzt
 In Höhe von

€

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	380.100
die Ausgaben	380.100
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	106.700
die Ausgaben	106.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 aufgenommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gwerbsteuer | 300 v.H. |

Woltersdorf, 13.02.2006

gez.:Ehlert
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Woltersdorf mit Schreiben vom 22.März 2006 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 08.05. 2006 bis 24.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 05, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

132

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung vom 21.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung Ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Hohenwarthe – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwegen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleiche Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für

- 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

- 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.,
- 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 40 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
- 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicher-

- | | |
|---|----------|
| heitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 90 v.H., |
| b) Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen | 50 v.H., |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 90 v.H., |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H. |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 70 v.H., |
| 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA | 25 v.H., |
| 6. bei Fußgängerzonen | 70 v.H., |
| 7. bei selbständigen Grünanlagen | 25 v.H., |
| 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen | 25 v.H.. |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan werde die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegende vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5,

 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung

- vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Festsetzung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 973 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche, 973 m² + 291,90 m² (30 v.H.) = 1.264,90 m²) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Grundstücke, die zu mehreren gleichartigen beitragsfähigen Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 1 beitragspflichtig sind, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von 2/3 des Beitrages herangezogen. Den Restbetrag trägt die Gemeinde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 20.04.2006

I.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.
- (2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmiri“ urkundlich genannt.
- (3) Zur Stadt Gommern gehört der Ortsteil Vogelsang.
- (4) Der Ortsteil Vogelsang führt den Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.
- (5) Folgende Ortschaften gehören zur Stadt Gommern:
 - a) Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.
 - b) Vehlitz
 - c) Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.
 - d) Wahlitz
 - e) Menz
 - f) Nedlitz
 - g) Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.
 - h) Ladeburg
 - i) Dornburg

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Unterschrift lautet: „Stadt Gommern“
- (4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

§ 3
Ortschaftsverfassungen Karith, Vehlitz, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg und Dornburg

- (1) In den Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.
- (2) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (3) Nach dem Beitritt der bisherigen Gemeinden zur Stadt Gommern im Wege von Gebietsänderungsvereinbarungen und der Einrichtung der Ortschaft bilden die bisherigen Gemeinderäte für die Dauer der restlichen Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates den jeweiligen Ortschaftsrat.

Anschließend werden für den Ortschaftsrat

Karith	7 Mitglieder
Vehlitz	5 Mitglieder
Dannigkow	7 Mitglieder
Wahlitz	9 Mitglieder
Menz	9 Mitglieder
Nedlitz	9 Mitglieder
Leitzkau	9 Mitglieder
Ladeburg	7 Mitglieder
Dornburg	7 Mitglieder

nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

- (4) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden nehmen die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperioden, wahr.
- (5) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Erledigung im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel übertragen:
1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
 3. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 4. Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,
 5. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 €,
 6. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 €.
- (6) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.
Das sind insbesondere:
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 5, Ziffern 5 und 6, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.

II. ABSCHNITT MITGLIEDER DES STADTRATES

§ 4 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte den Vorsitzenden des Stadtrates.
Die zwei zu wählenden Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
- Sozial- und Ordnungsausschuss
- Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern

- (2) Davon sind ständige beratende Ausschüsse:

- Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
- Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte.

Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 48 Abs. 2 GO LSA).

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der beratenden Teilnahme nach § 46 Abs. 2 der GO LSA.

Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt nach § 127 Abs. 2 der GO LSA.

- (3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind der Hauptausschuss, der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss und der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Betriebsausschuss gehören sechs Stadtratsmitglieder, ein Bediensteter des Eigenbetriebes und der Bürgermeister als Vorsitzender an.

Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

Die beschließenden Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- Der Hauptausschuss entscheidet abschließend auch über:
 - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 bis 13 nach TVöD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.500,00 € nicht übersteigt und die oberhalb des Wertes von Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 7 Abs. 5 liegen,
 - er ist darüber hinaus auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates,

Ein Viertel aller Mitglieder des Hauptausschusses kann beschließen, eine Angelegenheit zur Beschlussfassung dem Stadtrat zu unterbreiten.

- Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend auch über:
 - Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen ab 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 55.000,00 € nicht übersteigen, mit Ausnahme von Grundstücksbelastungen.
 - Grundstücksbelastungen (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte u. a.)
 - Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Fraktionen benennen für die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern Vertreter aus ihrer Fraktion, die vom Stadtrat zu bestätigen sind.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis 8 nach TVöD) und der Arbeiter.
- (3) Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 15.000,00 €, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA bis 2.000,00 €.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Ausgaben in Höhe bis zu 15.000,00 € zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben ab 5.500,00 € bis 15.000,00 € durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Entsprechend § 74 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Gommern eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau zu bestellen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an den Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

II. ABSCHNITT BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs mindestens halbjährlich zu Beginn einer ordentlichen und öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden.
Die Fragestunde soll in der Regel auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates.
Eine Aussprache findet nicht statt.
Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.
- (5) Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden.
Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 10 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide werden nach § 25 und § 26 der GO LSA geregelt.
Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 (2) Satz 1 GO LSA in Betracht. Der Stadtrat entscheidet darüber, was wichtige Stadtangelegenheiten im Sinne des § 26 (2) GO LSA sind.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH

§ 11

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch

- (1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

V. ABSCHNITT

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung in anderer Weise geregelt, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- 2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Abschnitt 4 benannten ortsüblichen Stellen.
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Karith, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau und Dornburg erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften.
Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
In den folgenden Schaukästen ist auszuhängen:

Gommern

. 39245 Gommern, Platz des Friedens 10

Karith	. 39291 Karith, Thälmannstraße 23/ 24
Pöthen	. 39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/Einfahrt zum Thälmannplatz
Vehliz	. 39291 Vehliz, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Dannigkow	. 39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Kressow	. 39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Wahlitz	. 39175 Wahlitz, Dorfstraße 9 a, Gemeindebüro
Menz	. 39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	. 39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW – Gerätehaus
Leitzkau	. 39279 Leitzkau, Markt 4, Gemeindebüro
Ladeburg	. 39279 Ladeburg, Karl-Marx-Straße 30
Dornburg	. 39264 Dornburg, gegenüber Hauptstraße 31

Alle weiteren Schaukästen in den Ortschaften können mit genutzt werden.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 14. Januar 1998 mit den dazugehörigen Änderungen 1 bis 5 außer Kraft.

Gommern, den 24.04.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 07.03.2006 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat Gommern am 22.02.2006 beschlossene Hauptsatzung mit folgenden Ausnahmen:

1. im § 4 Abs. 3 Satz 2 die Worte „zu wählenden“
2. § 4 Abs. 4 „Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.“

3. im § 5 Abs. 3, 1. Stabsstrich, letzter Satz, die Worte „zu beschließen“
4. § 5 Abs. 3, 2. Stabsstrich, Punkt 3 „Grundstücksbelastungen (z.B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte u. a.)“
5. § 5 Abs. 4, letzter Halbsatz „ die vom Stadtrat zu bestätigen sind.“
6. § 12 Abs. 4, letzter Satz „Alle weiteren Schaukästen in den Ortschaften können mit genutzt werden.“

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 22.02.2006 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 08.03.2006 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land für die Erteilung bzw. die Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Gommern zuständig.

zu 1.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat im § 4 Abs. 3, Satz 2, folgende Festlegung getroffen „Die zwei zu wählenden Stellvertreter führen der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

Diese Festlegung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen der GO LSA.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates werden gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 GO LSA bestimmt und nicht gewählt.

Wahlen werden gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Eine derartige Regelung zur Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Die Worte „zu wählenden“ waren von der Genehmigung auszuschließen.

zu 2.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat im § 4 Abs. 4 folgende Festlegungen getroffen: „Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden.

Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.“

Wie bereits festgestellt, werden die Stellvertreter des Vorsitzenden nicht gewählt sondern bestimmt, folglich können die Stellvertreter auch nicht abgewählt werden. Die Abberufung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Abs. 4 war von der Genehmigung auszuschließen.

zu 3.

Hier wurde festgelegt, dass ein Viertel aller Mitglieder des Hauptausschusses beschließen kann, eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können gemäß § 47 Abs. 4 GO LSA die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Eine gesonderte Beschlussfassung des entsprechenden Ausschusses sieht das Gesetz nicht vor.

Die Worte „zu beschließen“ waren von der Genehmigung auszuschließen.

zu 4.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat dem Vergabe- und Liegenschaftsausschuss folgende Aufgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA zur abschließenden Entscheidung übertragen: Grundstücksbelastungen z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- und Wegerechte u.a.

Der Gemeinderat kann gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA bestimmte Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, einem beschließenden Ausschuss übertragen. Zur Aufgabenübertragung gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 10 bedarf es jedoch einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Wertgrenze. Diese Wertgrenze hat der Stadtrat Gommern jedoch nicht festgelegt.

Der § 5 Abs. 3, 1. Stabsstrich letzter Satz war deshalb von der Genehmigung auszuschließen.

Beabsichtigt der Stadtrat der Stadt Gommern diese Regelung mit der Festsetzung einer Wertgrenze in der Hauptsatzung wieder aufzunehmen, muss sie geändert werden.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf dann der erneuten Vorlage zwecks Genehmigung.

zu 5.

Hier hat der Stadtrat der Stadt Gommern beschlossen, dass von den Fraktionen für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Vertreter aus ihrer Fraktion benannt werden, die vom Stadtrat zu bestätigen sind.

Die Festlegung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften der GO LSA sowie des EigBG LSA.

Die Vertreter der Mitglieder des Haupt- bzw. des Eigenbetriebsausschusses werden von den Fraktionen wie beschlossen, benannt, einer zusätzlichen Bestätigung durch den Stadtrat bedarf es nicht.

Der letzte Halbsatz des § 5 Abs. 4 war von der Genehmigung auszuschließen.

zu 6.

Im § 12 hat der Stadtrat der Stadt Gommern die öffentliche Bekanntmachung geregelt.

Im Abs. 4 wurden die Standorte der einzelnen Schaukästen festgelegt. Gegen die hier getroffenen Festlegungen ist nichts einzuwenden.

Darüber hinaus können jedoch noch weitere Schaukästen in den einzelnen Ortschaften genutzt werden.

An öffentliche Bekanntmachungen sind insbesondere hohe Anforderungen gestellt. In der Hauptsatzung sind deshalb klare und eindeutige Festlegungen zu treffen.

Will der Stadtrat der Stadt Gommern diese zusätzlichen Schaukästen in den einzelnen Ortschaften nutzen, so müssen sie klar und eindeutig in der Hauptsatzung bestimmt sein.

Die Festlegung im § 12 Abs. 4 letzter Satz war von der Genehmigung auszuschließen.

Hinweis:

§ 2 Abs. 3 letzter Satz der Hauptsatzung wird dahingehend ausgelegt, als hier die Unterschrift des Dienstsiegels und nicht die Unterschrift gemeint ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67 a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

134

Stadt Gommern

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat ein.
Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts.
Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagsordnung entsprechend zu kennzeichnen.
Eine außerordentliche Sitzung des Stadtrates hat der Vorsitzende innerhalb der Ladungsfrist (Abs. 3) einzuberufen, wenn das eine Fraktion oder ein Viertel der Stadträte verlangen und eine entsprechende Vorlage einbringen.
- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
Außerdem sind der schriftliche Einladung die Beschlussvorlagen oder Sachinformationen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Vorlagen haben eine kurze Sachdarstellung und einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Diese Beschlussvorlagen können durch notwendige Änderungen und Ergänzungen in Tischvorlagen präzisiert werden. Tischvorlagen ohne vorherige Sachinformationen sind nur ausnahmsweise im Sinne von § 62 Abs. 4 GO LSA zulässig.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich.
Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Schon festgelegte bzw. einberufene Sitzungen des Stadtrates können nur auf Antrag einer Fraktion (Fraktionsvorsitzenden) durch den Vorsitzenden des Stadtrates in Abstimmung mit dem Bürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden auf einen anderen Termin verschoben werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben und die Verhandlung nicht stören.
- (3) Pressevertretern sind gesonderte Plätze anzuweisen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
 - d) Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann begründet die Verlagerung eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Sitzungsteil beantragen.
Über diesen Antrag wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse leitet die Sitzung unparteiisch. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss er den Vorsitz für die Dauer seiner Stellungnahme abgeben.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, alles weitere regelt sich nach dem § 53 der GO LSA,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift (en) der letzten Sitzung (en) des Stadtrates,
 - d) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 - e) Anfragen und Anregungen,
 - f) Fortführung der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - h) Anfragen und Anregungen
 - i) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - j) Schließung der Sitzung .
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinderates einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an den die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden.
Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Beantragt ein Stadtrat geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden. Sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Verfahren erfolgt sinngemäß wie unter § 12 (Wahlen).
- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.
Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (9) Eine Beschlussvorlage gilt gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Beschlussvorlage abgegeben wurden.
Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebene Person zu vermeiden.
Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn stimmt.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) die Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.
Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-

einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift (en) der vorangegangenen Sitzung (en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse über Beschlüsse und Anträge und Neuformulierungen von Beschlüssen und Anträgen,
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

- (3) Ein Aufhebungsvertrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unververtretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen zu begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Beantwortung von Anfragen,
 - c) Anregungen vorzusehen.
- (3) Die Protokolle sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle des Hauptausschusses sind allen Ausschussvorsitzenden zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

Die Sitzungen der Ausschüsse finden öffentlich statt.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegen der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 24

Abweichen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.01.1998 außer Kraft.

Gommern, den 22.02.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

135

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 die Jahresrechnung 2004 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2006 bis 10.05.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 12.04.2006

gez. Staschull
Bürgermeister

136

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 17 / 2006 Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 21.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006
i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

137

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 18 / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 21.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006
i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

138

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 03 / IV / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch fasste in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

139

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 02 / 2006
Jahresrechnung 2003 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 07.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

140

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 03 / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser fasste in seiner Sitzung am 07.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

141

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 112-004- 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 16.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

142

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 05 / 04 / 2006 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf fasste in seiner Sitzung am 10.04.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

143

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 02 / 2006
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für
das Haushaltsjahr 2003

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser fasste in seiner Sitzung am 27.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht für die Verwaltungsgemeinschaft Möser
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2003
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

144

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 03 / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für
das Haushaltsjahr 2004

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser fasste in seiner Sitzung am 27.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht für die Verwaltungsgemeinschaft Möser
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

145

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 01 / 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für
das Haushaltsjahr 2004**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser fasste in seiner Sitzung am 27.03.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 24.05.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.04.2006

i.A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

146

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung
 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
 “Am Wüllnitzer Feld” Gemeinde Gübs**

Der Gemeinderat Gübs hat in seiner Sitzung am 23.01.2006 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Wüllnitzer Feld“ als Satzung beschlossen.
 Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Möser, den 24.04.2006

i.A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

147

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Auslegungsbeschluss
 2.Auslegung Entwurf 2. Änderung / Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
 Biederitz Beschluss Nr. 125 - 004 – 2006 Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.04.2006 die 2. Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung/ Neufassung Flächennutzungsplan der Gemeinde Biederitz beschlossen. Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können

Der vom Gemeinderat Biederitz am 27.04.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 23.05.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge ,zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 24.04.2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

148

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
Auslegungsbeschluss
3 .Auslegung Entwurf Bebauungsplan „ Grabenbruch“ Lostau**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 25.04.2006 die 3. Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ Lostau beschlossen.

Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können

Der vom Gemeinderat Lostau am 25.04.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit

vom 08.05.2006 bis 09.06.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 24.04.2006

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

149

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Satzungsbeschlusse Bebauungsplan
„ Grabenbruch“ Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 25.04.2006 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Grabenbruch“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, den 24.04.2006

i.A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

150

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21/2002 „Am Fuchsberg“ Gemeinde Biederitz
Allgemeines Wohngebiet

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.11.2005 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „ Am Fuchsberg“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Möser, den 24.04.2006

i.A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

151

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
- Satzung über den Bebauungsplan -
„An der Mühle“ OT Güssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Bebauungsplan „An der Mühle“ im Ortsteil Güssen (Flur 2 Flurstück 150/7; 150/8), bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 025/2006 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 28.04.06

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

3. Sonstige Mitteilungen

152

Kundeninformation zur Trinkwasserqualität

Als Kunde der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH möchten wir Sie über die Wasserqualität der im Jahr 2005 gelieferten Trinkwässer informieren.

Die Trinkwasserqualität entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Härtebereich gem. Deutschem Waschmittelgesetz ist in der Anlage dargestellt.“

Ihre Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH

**Hauptsitz 39128 Magdeburg, An der Steinkuhle 2
Betriebsstelle 39291 Möckern, Upstallweg 2**

**Tel.: (0391) 2 89 68-0
Tel.: (039221) 6 09 35**

1. Wasserwerke	Versorgungsbereiche
Colbitz	Biederitz, Büden, Gerwisch, Heyrothsberge, Hohenwarthe, Kampf, Königsborn, Körbelitz, Landhaus Zeddenick, Lostau, Möser, Nedlitz, Neu-Külzau, Pietzpuhl, Stegelitz, Tryppehna, Vorwerk, Woltersdorf, Wörmnitz, Zeddenick, Ziepel
Colbitz/Lindau	Gommern, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Klein Lübars, Lübars, Lüttgenziatz, Möckern, Pabsdorf, Riesdorf
Drewitz	Altengabow, Dörnitz, Drewitz
Hohenseeden	Dretzel, Gladau, Schattberge
Lindau	Dannigkow, Dornburg, Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Lühe, Lütznitz, Pöthen, Vehlitz, Vogelsang, Wallwitz
Schopsdorf	Reesdorf
Theeßen	Brandenstein, Grabow, Kähnert, Krüssau, Küsel, Rietzel, Stresow, Theeßen, Ziegelsdorf
Tuheim	Gehlsdorf, Holzhaus, Paplitz, Ringelsdorf, Tuheim, Wülpen
Wüstenjerichow	Wüstenjerichow

2. Bekanntgabe nach §15 (5) der TrinwV über Zusatzstoffe in der Wasseraufbereitung.

<u>Wasserwerk</u>	<u>Zusatzstoffe</u>	<u>Verwendungszweck</u>
Colbitz	keine	entfällt
Colbitz/Lindau	Calciumhydroxid	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Drewitz	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Hohenseeden	Natronlauge	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Lindau	Calciumhydrohid	Entsäuerung und

Schopisdorf	keine	Einstellung des pH Wertes entfällt
Theeßen	keine	entfällt
Tuheim	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Wüstenjerichow	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes

3. Information nach dem Deutschen Waschmittelgesetz

Der Härtebereich nach dem Deutschen Waschmittelgesetz beträgt in den Wasserwerken

<u>Wasserwerk</u>	<u>Härtebereich (Härtegrad)</u>
Colbitz	2 (mit durchschnittlichen 13,3 ° dH)
Colbitz/Lindau	2 (mit durchschnittlichen 10,1 ° dH)
Drewitz	3 (mit durchschnittlichen 15,3 ° dH)
Hohenseeden	2 (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Lindau	2 (mit durchschnittlichen 8,8 ° dH)
Schopisdorf	2 (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Theeßen	2 (mit durchschnittlichen 8,6 ° dH)
Tuheim	1 (mit durchschnittlichen 6,6 ° dH)
Wüstenjerichow	2 (mit durchschnittlichen 10,6 ° dH)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

153

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 17.05.2006 um 16:00 Uhr

im Raum 527/528 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg
Halberstädter Straße 39a in 39112 Magdeburg

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 4 am 18.04.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 02.03.2006

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

154

**Vermessung gemäß Flurbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Gommern, Dannigkow und Vehlitz
Ortsumgebung Gommern – Dannigkow (B184)**

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt werden im Zeitraum von April 2006 bis etwa Juni 2007 durch die Mitarbeiter meines Büros Vermessungsarbeiten im Bereich der Ortsumgebung Gommern – Dannigkow durchgeführt. Diese Arbeiten dienen der Feststellung der Verfahrensgrenze des Bodenordnungsverfahrens.

Den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten wird hiermit nach § 4 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) bekannt gegeben, dass im Zuge der oben genannten Vermessungsarbeiten möglicherweise auch ihr Grundstück betreten werden muss. Sie werden gebeten, meinen Mitarbeitern den Zugang im erforderlichen Umfang zu gewähren, insbesondere dann, wenn Ihr Grundstück nicht allgemein zugänglich ist oder Sie nicht anwesend sind.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten wird ein Grenztermin stattfinden, über den alle notwendigen Beteiligten eine gesonderte Mitteilung erhalten

gez. Hardwig
ÖbVermIng
Halberstädter Straße 14
06112 Halle

155

Finanzamt Genthin

**Bekanntmachung über die
Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)**

In der Gemarkung Güsen, Flur 1 wird im Jahr 2006 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

18.04.2006
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

156

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Parchau, Flur 6** wird im Jahr 2006 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

18.04.2006

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

157

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Parey, Flur 11** wird im Jahr 2006 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

18.04.2006

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

158

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und forsten Altmark

**Hinweisbekanntmachung
über die öffentlichen Auslegung des Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren in der
Gemeinde Körbelitz,**

Der o.g. Beschluss ist gemäß § 13 Abs.2 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Körbelitz vom 06.11.2001 nicht geeignet im um im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht zu werden.

Der o.g. Beschluss liegt daher in der Zeit

vom 10.05.2006 bis 29.05.2006

im Fachbereich3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Möser, den 20.04.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.